

Dr. Frank Bokelmann

...
22609 Hamburg

Tel. (040) ...

Dr. Frank Bokelmann, ... , 22609 Hamburg

Hamburgisches Verfassungsgericht
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

Ihr Az.: HVerfG 10/04

Hamburg, den 25. Mai 2005

Sehr geehrter Herr Rapp,
sehr geehrter Herr Dr. Maselewski,

in der Wahlprüfungssache

Dr. Bokelmann ./. Präsident der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg
wegen der Wahl zur Bezirksversammlung Altona am 29.02.2004

möchte ich zur Vermeidung von Wiederholungen von einer umfassenden Stellungnahme zum Schreiben des Beschwerdegegners vom 10.05.2005 absehen, auf mein Schreiben vom 22.03.2005 verweisen und nur ergänzend auf einige Punkte eingehen:

Der Beschwerdegegner meint, daß ich hinsichtlich des Wahlrechts zu den Bezirksversammlungen auf dem Rechtsstand des Jahres 1990 verharre. So ist es auch - nicht, weil ich die neueren Gesetzesfassungen nicht kenne, sondern, weil die Rechtslage sich m.E. insoweit tatsächlich nicht geändert hat.

Der in Hamburg einschlägige Art. 3 Abs. 2 Satz 1 HVerf wurde nicht geändert. Auch die Rechtsstellung der Bezirke und Bezirksversammlungen wurde nicht entscheidend verändert. § 6 Abs. 2 BezWahlG ist daher mit Art. 3 Abs. 2 Satz 1 HVerf unvereinbar und nichtig, abgesehen davon, daß die Teilnahme der Unionsbürger bei den Wahlen zu den Bezirksversammlungen ohnehin unmittelbar gegen Art. 3 Abs. 2 Satz 1 HVerf und damit gegen bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl zwingende Vorschriften der HVerf verstößt (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes).

§ 6 Abs. 2 BezWahlG ist aber auch mit Art. 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 GG unvereinbar und nichtig. Auch der Beschwerdegegner gibt zu, daß Art 28 Abs. 1 Satz 3 GG dem "reinen Wortlaut"

nach nicht einschlägig ist. Die Bezirke der Freien und Hansestadt Hamburg sind nicht einmal im weitesten Begriffshorizont des Ausdruckes "Kreise und Gemeinden" zu finden. Dies hat das BVerfG in dem von mir zitierten Urteil vom 31.10.1990 - 2 BvF 3/89, BVerfGE 83, 60 zum damaligen Hamburger Ausländerwahlrecht in den tragenden Gründen in einer solchen Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß dies bis heute trägt. Habe ich den Wortlaut des Art 28 Abs. 1 Satz 3 GG eindeutig auf meiner Seite, sind weitere Überlegungen überflüssig. Im Verfassungsrecht ist der Wortlaut von Normen von entscheidender Bedeutung (aus dem Urteil des HVerfG vom 30.11.2004 - HVerfG 6/04, vgl. dazu BVerfGE 1 S. 299, 312; 62 S. 1, 45). Der Ausdruck "Kreise und Gemeinden" ist aufgrund seiner Stellung im Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG auch nicht dem Zugriff der EU ausgeliefert. Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG bezieht sich auch nur auf Satz 2. Die Stellung der beiden Sätze zueinander bekräftigt dies.

Dagegen führt der Beschwerdegegner den Begriff der "Kommunalwahlen" anstelle des Ausdrucks "Wahlen in Kreisen und Gemeinden" ein. Dieser Begriff soll nach Meinung des Beschwerdegegners offenbar unschärfer und weiter sein und so die gewünschte Auslegung ermöglichen. Ferner soll die Einführung dieses Begriffes auch den europarechtlichen Bezug unterstreichen. Nur steht dieser Begriff ausschließlich in den Kommentaren zum Grundgesetz, nicht aber im Grundgesetz selbst. Wenn die Kommentatoren sich darauf eingelassen haben, den eindeutigen Ausdruck "Wahlen in Kreisen und Gemeinden" durch einen anderen nicht deckungsgleichen Begriff zu ersetzen, hilft bei der Rechtsfindung offenbar nur der Blick in das Grundgesetz. Der verfassungsändernde Gesetzgeber hätte im Jahr 1992 natürlich auch genauer arbeiten können, wenn er es denn gewollt hätte. Das Problem war bekannt. Und trotzdem verwendete er genau diesen Ausdruck "Wahlen in Kreisen und Gemeinden".

Aber auch in der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, findet die Auffassung des Beschwerdegegners eine nur brüchige Stütze. Dort wird zwar tatsächlich der Begriff der Kommunalwahlen verwendet und bedeutet dann "die allgemeinen, unmittelbaren Wahlen, die darauf abzielen, die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und gegebenenfalls gemäß den Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaats den Leiter und die Mitglieder des Exekutivorgans einer lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe zu bestimmen" (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie). Bezirke der deutschen Stadtstaaten sind dadurch aber nach dem allgemeinen Verständnis des Begriffes der "lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe" nicht betroffen, weil sie ausdrücklich keine Gebietskörperschaften sind. Erst der Versuch, diesen recht eindeutigen Begriff der "lokalen Gebietskörperschaft der Grundstufe" zu definieren, indem diese Gebietskörperschaften im Anhang zur Richtlinie einzeln aufgezählt werden und diese Aufzählung zur Definition erhoben wird, sorgt für die hier zum Streit führende Begriffsverwirrung. Denn danach sind Hamburger Bezirk nun auf einmal doch Gebietskörperschaften - alle vier

bzw. fünf Jahre für einen Wahltag. Da frage ich mich zumindest, ob denn dieser Anhang tatsächlich konstitutiv oder doch nur deklaratorisch gemeint ist, zumal diese Aufzählung ihrem Wesen nach einer Beispielsammlung ähnelt.

Das Verfahren beim BVerfG - Az. 2 BvR 2236/04 („Europäischer Haftbefehl“) zeigt bei allen Unterschieden im Detail ferner auf, daß deutsche Verfassungsrichter weder gezwungen noch gut beraten sind, aufgrund des Hinweises auf europäische Richtlinien in ehrfürchtige Erstarrung zu fallen - jedenfalls in den Fällen, in denen es um die Verteidigung von möglicherweise verletzten Grundrechten oder - wie hier - um die Aushebelung geschriebenen nationalen Verfassungsrechts geht.

Die vom Beschwerdegegner aufgezeigten fatalen Folgen einer der Beschwerde stattgebenden Entscheidung sind nicht zwingend. Tatsächlich besteht auch die Möglichkeit, die HVerf und das GG so zu formulieren, daß die Hamburgischen Bezirke vom Unionsbürgerwahlrecht umfaßt werden. Es ist ja nicht verboten, in ein Gesetz hineinzuschreiben, was man der alten Fassung beim besten Willen nicht entnehmen kann, wenn man das Gesetz entsprechend verstanden wissen will.

Dabei könnten dann auch gleich die wirklich fatalen Folgen des Unionsbürgerwahlrechts in Kreisen, Gemeinde und Bezirken für die demokratische Legitimation von Schöffen aus der Welt geschafft werden.

Eine Aussetzung des Verfahrens nach Art. 100 Abs. 3 GG ist m.E. nicht notwendig, wenn das HVerfG den Wortlaut des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 HVerf und zudem auch den Ausdruck "Kreise und Gemeinden" so auslegt wie das BVerfG in BVerfGE 83, 60. Dagegen ist m.E. eine Vorlage an das BVerfG nach Art. 100 Abs.1 GG notwendig, wenn das Gericht zu der Überzeugung kommen sollte, Art. 3 Abs. 2 Satz 1 HVerf sei mit Art. 28 Abs. 1 GG unvereinbar und daher § 6 Abs. 2 BezWahlG und die Gültigkeit der Wahl nicht an Art. 3 Abs. 2 Satz 1 HVerf zu messen.

Ich bin mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden (Hinweis auf § 17 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht), da ich im Hinblick auf § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht zu einer mündlichen Verhandlung nicht persönlich erscheinen und für eine mündliche Verhandlung auch keinen Anwalt bestellen würde.

Der Stellungnahme sind elf Mehrabdrucke beigelegt.

Mit freundlichem Gruß

Frank Bokelmann